

## Gastkommentar

von Peter Hilpold

Im Nachgang zur Ibiza-Affäre gewinnt die Anti-Korruptions-Diskussion ständig an Dynamik, mit einer unerwarteten Beschleunigung in den vergangenen Tagen und Wochen. Diese Diskussion hat einmal einen politischen Strang, insoweit sie die Bereitschaft der politischen Vertreter zum Ausdruck bringt, dieses gesellschaftlich zersetzende Phänomen endlich wirksam(er) in den Griff zu bekommen. Sie hat aber auch – und ganz zentral – eine theoretische, rechtswissenschaftliche Seite.

Diesbezüglich ist es besonders erfreulich, dass gerade die vielen, in den vergangenen Jahren in der „Wiener Zeitung“ dazu veröffentlichten Expertenmeinungen nun eine besondere Aktualität an den Tag legen. Und den Autor dieser Zeilen freut insbesondere, dass das vor kurzem veröffentlichte Sammelwerk zu „100 Jahren Verfassung“ (Hilpold/Matzka/Hämmerle, Facultas/Wiener Zeitung, Dezember 2020) eine Vielzahl an Lösungsvorschlägen renommierter ExpertInnen enthält, die nun unmittelbar nutzbringend Verwendung finden können.

Im Mittelpunkt der Diskussionen der vergangenen Tage steht die Forderung nach Einführung eines Bundesstaatsanwalts. Dazu hat sich – völlig zu Recht – spontan ein großer Konsens gezeigt. Dieses Konzept ist allerdings – in einem ersten Moment – nicht mehr als ein Begriff. Es kommt auf die Ausgestaltung an, ob damit die Unabhängigkeit der Justiz und damit die Rechtsstaatlichkeit in Österreich tatsächlich vorangebracht werden.

Die ergänzenden Vorschläge: Bestellung in breitem Konsens unter Einbeziehung nicht nur des Parlaments, sondern auch der Justiz, Funktionsperiode von acht bis zwölf Jahren, keine Möglichkeit der Wiederwahl, ausgedehnte Berichtspflichten gegenüber dem Parlament, sind sehr sinnvoll, doch weit mehr ist erforderlich. Es kann dies nur ein Element in einem breiteren Bemühen sein, die Unabhängigkeit der Justiz mit Loslösung der Staatsanwaltschaften von der Exekutive zu gewährleisten.

Der Bundesstaatsanwalt darf natürlich nicht zur autokratischen Figur werden. Deshalb sollte er/sie von einem Experten-/Weisenrat von profilierten ExpertInnen unterstützt werden, die auch nach außen

# Unabhängigkeit der Justiz ist essenziell

Ein Bundesstaatsanwalt ist nötig, reicht aber nicht für eine wirksame Korruptionsbekämpfung.

hin ein „votum separatum“ (gleich wie nun sinnvollerweise für den Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen) vertreten dürfen. Ziel sollte es sein, echte Transparenz zu gewährleisten und die nachprüfende Kontrolle durch den Nationalrat mit wirklicher Substanz zu füllen.

## Selbstverwaltung der Justiz

Wie in dem erwähnten Sammelwerk näher ausgeführt, müssten aber auch Maßnahmen gesetzt werden, um die Objektivierung der Richterkarrieren zu gewährleisten, unter Ausschluss auch potenziellen politischen Einflusses. Letztlich müsste es das Ziel sein, die Gerichtsbarkeit samt Staatsanwaltschaften vollständig von der Exekutive zu lösen und einen Selbstverwaltungskörper der Justiz, einen „Rat der Gerichtsbarkeit“, nach ausländischem Vorbild zu schaffen.

Zahlreiche weitere Begleitmaßnahmen wären erforderlich: So bräuchte der – hervorragend arbeitende – Rechnungshof (RH) mehr wirksame Durchgriffsmöglichkeiten. Die eigene Staatsanwaltschaft am RH in Italien hat sich als äußerst schlagkräftig erwiesen. Ein Kompromiss könnte in einer engen Anbindung des Bundesstaatsanwalts an den RH bestehen.

Dringend reformbedürftig wäre auch § 35c StAG, der es gegenwärtig de facto den Staatsanwaltschaften offen lässt, ob sie Ermittlungen führen wollen oder nicht. Der pauschale Verweis auf das „Fehlen eines Anfangsverdachts“ kann nicht ausreichen. Gerade hier wäre ein wichtiges Aufgabenfeld für den Experten-/Weisenrat bei der Bundesstaatsanwaltschaft eröffnet.

Antikorruptionsbemühungen müssen allerdings noch viel breiter und tiefer ansetzen. Wie schon in einem Beitrag in der „Wiener Zeitung“ 2019 ausgeführt, muss nicht nur der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs neu gefasst werden, sondern es bedarf zusätzlicher Vorkehrungen zur Ahndung von Missständen in der Verwaltung. Zum neu Fassen des Amtsmissbrauchs: Unter Verweis auf die „innere Tatseite“ kann breitflächig von einer Strafverfolgung abgesehen werden; hinzu kommt die immer eingeschränktere Anwendbarkeit dieses Straftatbestands aufgrund des Rückzugs des „öffentlichen Sektors“. Die Aufsichtsbeschwerde hat sich leider vielfach als wirkungslos und zahnlos erwiesen. Die unterlassene Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion muss entsprechende rechtliche Konsequenzen zeitigen.

Die Abschaffung des Amtsheimnisses ist eine äußerst wertvolle Initiative. Es wird sich zeigen, inwieweit die Verwaltung diesen Anspruch auf Transparenz tatsächlich spontan nachkommt, oder ob es letztlich doch einen „Informationsfreiheitsbeauftragten“ braucht.

Die Einführung einer Urteilsbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof zur Sicherstellung der Verfassungskonformität von Gerichtsentscheidungen wäre ein weiterer, überfälliger Schritt.

## Prosperierende Wirtschaft

Ein weiteres Rechtsstaatlichkeitsproblem – und Korruption ist primär eine Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit – liegt im Umstand, dass das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) über weite Strecken nicht mehr greift. Dies ist zwar ein gesamteuropäisches Problem, aber bei dysfunktionalen Entwicklungen in den nationalen Justizordnungen besonders akzentuiert. Hier könnte Österreich international tätig werden und auf eine Reform des EGMR-Systems drängen.

Eine funktionierende, unabhängige, vertrauenswürdige Justiz, die wirksam und unparteiisch Korruption

bekämpft, ist nicht nur für die Stabilität einer demokratischen politischen Ordnung essenziell. Sie gilt auch als wesentliche Voraussetzung für ein prosperierendes Wirtschaftssystem. Angesichts der aktuellen Meldungen über einen im EU-Vergleich besonders schwerwiegenden Wirtschaftseinbruch in Österreich wäre ein Grund mehr gegeben, die Justizreform und die Bemühungen zu einer wirksameren Korruptionsbekämpfung mit aller Entschlossenheit in einem parteiübergreifenden Konsens voranzutreiben. ■

## Zum Autor



**Peter Hilpold** ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Autor von mehr als 250 Publikationen. Foto: privat

## Mit neuem Insolvenzrecht aus der Krise



## Gastkommentar

von Wolfgang F. Vogel

Der Autor studierte Rechtswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft und Geschichte in Graz, Linz, Hagen (Westfalen), Milton Keynes (England) und Wien. Er ist derzeit für eine Unternehmensgruppe tätig, die sich bemüht, Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Foto: privat

Überraschend schnell ist es gegangen: Das neue Insolvenzrecht wartete nicht einmal die Niederkunft des Babys der Justizministerin ab, es erblickte schon weit früher das Licht der Corona-beutelten Welt. Es ist zwar erst in der Begutachtung, dennoch sind erste Konturen erkennbar. Es könnte wirklich ein großer Wurf werden.

Die wahrscheinlich größte Änderung ist das völlig neue Restrukturierungsverfahren. Es nimmt das alte und durchaus bewährte Moratorium auf und mischt es mit Elementen des Chapter-11-Verfahrens des US-Insolvenzrechts. Gedacht ist es für Unternehmen, die auch ohne „echte“ Insolvenz aus einer Schräglage herauskommen wollen. Besonders für kleinere Firmen und die sogenannten Ich-AGs könnte es

ein gangbarer Weg sein. Das Schwergewicht bei dieser Verfahrensform liegt in der Beratung, vor allem in betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragen. Dabei ist zu bedenken, dass Verfahren abseits des klassischen Konkursverfahrens bisher eher Rohrkrepiere waren. Auch das Moratorium verschaffte nur eine Verschnaufpause, die man sinnvoll nutzen musste. Das Ausgleichsverfahren ist still entschlummert und im neuen Sanierungsverfahren aufgegangen. Und genau da verbirgt sich das größte Problem: „Bei Bedarf“ wird

*Schade ist, dass der Zahlungsplan von der Bildfläche verschwindet.*

dem Verfahren ein Restrukturierungsbeauftragter beigeordnet. Das erinnert irgendwie an das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, wo ein Sanierungsverwalter tätig wird. Er hat eine ähnliche Verantwortung wie ein Masseverwalter, aber kaum Eingriffsmöglichkeiten. Daher trachten alle, die in diese Position berufen werden, dem Gemeinschuldner die Eigenverwaltung zu entziehen; das macht die Risiken überschaubarer. Das Abschöpfungsverfahren, das ja im Grunde ein eigenständiges Verfahren ist, wird für insolvente Unternehmer auf drei Jahre

verkürzt. Das hat immerhin die EU vorgegeben. Auch Nichtunternehmer kommen in den Genuss dieser Verkürzung, allerdings vorläufig nur fünf Jahre lang. Was man dann sehen und evaluieren können wird und nicht jetzt schon erkennen kann, ist unklar. Schade ist, dass in diesem Verfahren die Einigung mit dem maßgebenden Teil der Gläubiger untergeht und damit ein österreichisches Erfolgsmodell, der Zahlungsplan, von der Bildfläche verschwindet. Es wäre durchaus sinnvoll, ihm neues Leben einzuhauchen. Vielleicht in einem System der Belohnung, statt wie bisher der Drohung, das ganze Verfahren platzen zu lassen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt werden. Diese Kriterien sind momentan am Arbeitsmarkt ohnedies nicht erfüllbar.